

## Vorlage-Nr. 14/2674

öffentlich

**Datum:** 25.05.2018  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Frau Glücks

<b>Schulausschuss</b>	<b>22.06.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>26.06.2018</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

### Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/2674 dargestellt, zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	314.702 €	Aufwendungen:	314.702 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:	314.702 €	Auszahlungen:	314.702 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			ca. 160.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## **Zusammenfassung:**

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsbetriebe

- LVR-Klinik Köln

sowie die Neugründung der Inklusionsbetriebe

- Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH
- Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 221.600 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 93.102 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 14 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/ 2674**

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite	5
3. Erweiterung der Inklusionsabteilung der LVR-Klinik Köln	Seite	6
4. Neugründung von Inklusionsbetrieben		
4.1 Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH	Seite	9
4.2 Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH	Seite	12
Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX		

## 1. Zusammenfassung der Zuschüsse

### 1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

<b>Unternehmen</b>	<b>Region</b>	<b>Branche</b>	<b>AP</b>	<b>Zuschuss</b>
LVR-Klinik Köln	Köln	Großküche, Catering	5	100.000 €
Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH	Köln	Hauswirtschaft	5	41.600 €
Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH	Mönchen- gladbach	Produktions- dienstleistungen	4	80.000 €
<b>Beschlussvorschlag gesamt</b>			<b>14</b>	<b>221.600 €</b>

### 1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 215 SGB IX

	<b>ab 06.2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Arbeitsplätze</b>	14	14	14	14	14
<b>Zuschüsse § 217 SGB IX</b>	20.580	35.280	35.280	35.280	35.280
<b>Zuschüsse § 27 SchwbAV</b>	72.522	126.811	129.347	131.934	134.572
<b>Zuschüsse gesamt</b>	93.102	162.091	164.627	167.214	169.852

## **2. Einleitung**

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 135 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.200 Arbeitsplätzen, davon 1.733 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat ab dem 01.01.2018 auch Änderungen vorgenommen, die die Inklusionsbetriebe betreffen:

- Der zuvor im § 132 SGB IX festgeschriebene Name Integrationsprojekt wird gem. § 215 SGB IX n. F. durch den Begriff Inklusionsbetrieb ersetzt.
- Die Mindestbeschäftigungsquote für Beschäftigte der Zielgruppe wird von 25 auf 30 Prozent angehoben.
- Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören zukünftig auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Gem. § 224 SGB IX n. F. können Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

### **2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“**

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

## 2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2018

<b>Antragsteller</b>	<b>Region</b>	<b>Branche</b>	<b>Anzahl AP</b>	<b>Vorlage</b>
Schnitt-Gut gGmbH	Neuss	Garten- und Landschaftsbau	2	Soz 14/2432
Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH	Köln	Gebäudereinigung	6	
LF-Werkstätten gGmbH	Aachen	GaLa-Bau, Hausmeisterservice	3	
GaLa Service Rhein-Erft In- klusionsbetriebe gGmbH	Bergheim	Garten- und Land- schaftsbau	3	
Alexianer MoVeKo gGmbH	Köln	Logistikdienstleistungen	20	
Dussmann Service Deutsch- land GmbH	Brühl	Gastronomie, Catering	3	Soz 14/2533
Neue Arbeit Integrationsun- ternehmen gGmbH	Mönchenglad- bach	Wäscherei	12	
Integra Solingen gGmbH	Solingen	Gastronomie	1	
LVR-Klinik Köln	Köln	Großküche, Catering	5	Soz 14/2674
Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH	Mönchenglad- bach	Produktions- dienstleistungen	4	
Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH	Köln	Hauswirtschaft	5	
<b>Bewilligungen im Jahr 2018 gesamt</b>			<b>64</b>	

### **3. Erweiterung der Inklusionsabteilung der LVR-Klinik Köln**

#### **3.1. Zusammenfassung**

Die LVR-Klinik Köln ist ein Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie, jährlich werden dort etwa 10.000 Patientinnen und Patienten psychiatrisch versorgt. Seit April 2016 wird die Speiseversorgung des Klinikums in Kooperation mit der LVR-Klinik Bonn selbst erbracht, in der als Inklusionsabteilung angelegten Verteilerküche am Standort Köln-Merheim wurden inzwischen 38 Arbeitsplätze geschaffen, davon 14 für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX. Es ist geplant, die Inklusionsabteilung um die ebenfalls auf dem Gelände in Köln-Merheim angesiedelten Bereiche Kantine, Kiosk und Veranstaltungscatering zu erweitern. Es sollen insgesamt 15 Arbeitsplätze entstehen, davon fünf für Beschäftigte der Zielgruppe. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens beantragt die LVR-Klinik Köln einen Investitionszuschuss von 100.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.4.).

#### **3.2. Die Inklusionsabteilung der LVR-Klinik Köln**

In der im Jahr 2016 neu errichteten Verteilerküche in Köln-Merheim wurde eine Inklusionsabteilung mit heute 14 Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe aufgebaut. Die Speisen werden in der LVR-Klinik Bonn zubereitet und in Großgebinden in die Verteilerküche geliefert. Dort werden täglich ca. 680 Essen portioniert, tablettiert und verteilt, zudem wird eine Spülküche betrieben. Nun ist vorgesehen, den Betrieb der Kantine, des Kiosks, eines Lieferservices auf dem Gelände sowie das Veranstaltungscatering selbst zu übernehmen. Der Betrieb von Kantine und Kiosk wird bereits langjährig von einem externen Dienstleister, einem Inklusionsbetrieb, erbracht, zuletzt war die Zahl der abgenommenen Essen jedoch stark gesunken. Die Übernahme wurde bereits langfristig angekündigt und soll partnerschaftlich umgesetzt werden. Ziel des Insourcings ist die qualitative Verbesserung der Arbeitsplatzverpflegung sowie das Heben von Synergien bezogen auf den Personal- und Materialeinsatz der bestehenden Inklusionsabteilung. Es ist geplant, in der Inklusionsabteilung 15 weitere Arbeitsplätze zu schaffen, davon fünf für Beschäftigte der Zielgruppe.

#### **3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die Arbeitsplätze für die Beschäftigten der Zielgruppe sollen im neuen Geschäftsbereich der Inklusionsabteilung vorrangig im Bereich der Küchenhilfen angesiedelt sein. Je nach persönlicher Eignung können aber auch Stellen im Lieferservice, in der Warenannahme, am Kiosk oder im Bankettservice angeboten werden. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem TVöD zuzüglich betrieblicher Zusatzversorgung und liegt damit deutlich über dem Branchentarif. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch den entsprechend qualifizierten Sozialdienst der LVR-Klinik Köln wahrgenommen.

### **3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen der Erweiterung der Inklusionsabteilung hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 24.04.2018 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der Inklusionsabteilung ist zu sagen, dass die bei Errichtung geplanten monatlichen Beköstigungstage aufgrund der guten Auslastung der LVR-Klinik Köln bereits überschritten wurden. Aufgrund der gestiegenen Verpflegungszahl und der erzielten Produktivitätssteigerungen konnte der Beköstigungstagesatz weiter optimiert werden. Mit der Belieferung der forensischen Abteilung in Porz besteht darüber hinaus zukünftig das Potential von weiteren Essen.

Die Kundenzufriedenheit ist seit Umstellung auf das „cook and chill“-Verfahren und die Speisenverteilung in Eigenregie signifikant gestiegen, die monatliche Beschwerdefrequenz ging deutlich zurück.

Nun ist geplant, die Arbeitsplatzverpflegung auf dem Klinikgelände, die derzeit von einem Fremdanbieter erbracht wird, selbst zu übernehmen. Es sind zunächst umfassende Neu- und Umbaumaßnahmen geplant, mit denen im Jahr 2019 begonnen werden soll. (...) Potenzielle Kunden auf dem Klinikgelände sind die rund 800 Beschäftigten sowie die Patientinnen und Patienten und deren Besucher. Bundesdurchschnittlich nutzen maximal 30% der Beschäftigten das Angebot einer Betriebskantine. (...)

Zu den Marktgegebenheiten ist zu sagen, dass sich in der Außer-Haus-Verpflegung der positive Trend der letzten fünf Jahre fortsetzt. Der private Konsum in Deutschland ist im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr weiter gestiegen, von dieser Entwicklung profitierte vor allem die Arbeitsplatzverpflegung. Die günstige Umsatzentwicklung ist maßgeblich auf die derzeit hohe Anzahl an Erwerbstätigen zurückzuführen. Zur Wettbewerbsslage in der Arbeitsplatzverpflegung ist jedoch anzumerken, dass der Markt durch eine starke Konzentration gekennzeichnet ist und von international agierenden Großcaterern beherrscht wird. Die Wettbewerbsintensität und der Preisdruck bleiben nach wie vor hoch.

Durch die Übernahme der Außer-Haus-Verpflegung verspricht sich die LVR-Klinik Synergieeffekte mit der bestehenden Inklusionsabteilung bezüglich des Personal- und Materialeinsatzes und damit einhergehende Kostenoptimierungen. Zudem werden auch eine qualitative Steigerung und eine deutliche Erhöhung der Essenszahlen erwartet.

Gleichwohl kann die überwiegende Eigenproduktion der Speisen bei den zu erwartenden Essenszahlen bei gleichzeitiger Entlohnung der Beschäftigten nach TVÖD nicht kostendeckend gestaltet werden und preislich nicht mit den Angeboten von Fremdcaterern, die nach DeHoGa-Tarif entlohnen, konkurrieren. Da diese höheren Kosten nicht direkt an die Kunden weitergegeben werden können, wurde ein Zuschuss für die Mitarbeitendenverpflegung eingeplant, der auch bei anderen Institutionen mit begrenztem Kundenpotential üblich ist.

Insgesamt sind das Vorhaben und die Planungen der LVR-Klinik Köln weitgehend nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung des eingeplanten Arbeitgeberzuschusses können ab dem ersten Jahr nach Erweiterung leicht positive Jahresergebnisse erzielt werden. Unter dieser Prämisse ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung langfristig gesichert sind, so dass eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann.“ (FAF gGmbH vom 24.04.2018)



### 3.5. Bezuschussung

#### 3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der Inklusionsabteilung macht die LVR-Klinik Köln für die Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten von 126.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für einen Kombi-Dämpfer (18 T €), einen Schnellkochkessel (17 T €), ein Multifunktionsgerät (17 T €), einen Induktionsherd (13 T €), einen Pizzaofen (17 T €), eine Spülmaschine (14 T €), einen Kaffeautomaten (6 T €) sowie weitere Küchenausstattung (24 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 100.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 79 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 26.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Auf die Absicherung des Zuschusses wird entsprechend dem üblichen Verfahren bei Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes verzichtet. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### 3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>ab 06.2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Personen</b>	5	5	5	5	5
<b>PK (AN-Brutto)</b>	89.845	157.100	160.242	163.447	166.716
<b>Zuschuss § 217 SGB IX</b>	7.350	12.600	12.600	12.600	12.600
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV</b>	26.954	47.130	48.073	49.034	50.015
<b>Zuschüsse Gesamt</b>	34.304	59.730	60.673	61.634	62.615

Der tatsächliche Abruf der Zuschüsse wird erst nach Übernahme der neuen Geschäftsfelder erfolgen.

### 3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Inklusionsabteilung der LVR-Klinik Köln. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von fünf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 100.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 34.304 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

## **4. Neugründung von Inklusionsbetrieben**

### **4.1. Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH**

#### **4.1.1. Zusammenfassung**

Die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH ist im Unternehmensverbund der Vinzenterinnen angesiedelt und betreibt in Köln-Dünnwald seit dem Jahr 2003 ein Seniorenzentrum mit mehr als 100 Plätzen und Wohneinheiten. Das Unternehmen kooperiert bereits langjährig mit dem Inklusionsunternehmen Projekt Router gGmbH und konnte u.a. durch das Angebot von Langzeitpraktika bereits umfangreiche Erfahrung mit der Beschäftigung von Personen der Zielgruppe sammeln. Im Rahmen des Insourcings der Unterhaltsreinigung und aufgrund des Personalbedarfs in der Wäschereinigung ist beabsichtigt, eine Inklusionsabteilung mit fünf Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe im Bereich der Helfertätigkeiten in der Hauswirtschaft zu gründen. Es werden gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 41.600 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.1.4.).

#### **4.1.2. Die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH**

Die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH ist ein Tochterunternehmen der Vereinigung der Vinzenterinnen GmbH aus Aachen, im Unternehmensverbund sind an verschiedenen Standorten im Rheinland mehr als 900 Beschäftigte tätig. Das Seniorenzentrum in Köln-Dünnwald hält Angebote der stationären Pflege und Kurzzeitpflege sowie im betreuten Seniorenwohnen und verschiedenen Servicebereichen vor, insgesamt sind dort ca. 80 Personen beschäftigt. Geschäftsführerin der Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH ist Schwester Petra Schupp. Anlass zur Gründung der Inklusionsabteilung sind das Insourcing der Unterhaltsreinigung und der bestehende Personalbedarf in der Wäschepflege. Für die Besetzung der Arbeitsplätze sind Personen vorgesehen, die derzeit bereits in Kooperation mit der Projekt Router gGmbH in der Einrichtung erprobt werden. In der Inklusionsabteilung sollen insgesamt acht Arbeitsplätze entstehen, davon fünf für Beschäftigte der Zielgruppe.

#### **4.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die Arbeitsplätze der Inklusionsabteilung sollen in der Unterhaltsreinigung der stationären Einrichtung und in der Reinigung und Pflege der Bewohnerwäsche entstehen, es werden überwiegend Helfertätigkeiten zu verrichten sein. Die Beschäftigten werden von einer Vorarbeiterin angeleitet und von weiteren Hilfskräften unterstützt. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem kirchlichen Tarif AVR und liegt damit deutlich über dem Branchentarif. Die psychosoziale Betreuung wird durch die Projekt Router gGmbH sichergestellt.

#### **4.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 23.04.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH und auch des Unternehmensverbundes ist in betriebswirtschaftlicher Hinsicht auf Basis zunehmender Umsätze, der Gewinnsituation und der guten Eigenkapitalbasis positiv zu beurteilen. Die Kapital- und Vermögensstruktur weist keine problematischen Relationen auf und die Zahlungsfähigkeit erscheint jederzeit gesichert.

Im Hinblick auf die Marktentwicklungen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Altenpflege und -betreuung in Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklung um einen Wachstumsmarkt handelt. Der zunehmende Kostendruck bei den Kostenträgern in Verbindung mit steigenden Qualitätsanforderungen, der zunehmende Wettbewerb sowie der sich immer stärker abzeichnende Fachkräftemangel beeinflussen die Marktgegebenheiten wesentlich und bieten den Wettbewerbern am Markt Chancen wie auch Risiken.

(...) Die erstellten betriebswirtschaftlichen Planungen basieren auf vorliegenden Ist-Daten des Herz-Jesu-Stift Seniorenzentrums. Bei einer moderaten Umsatzsteigerung werden ab dem ersten Jahr Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Herz-Jesu-Stift GmbH langjährig erfolgreich am Markt besteht. In der Einrichtung wird das gesamte Angebotsspektrum von ambulanter bis vollstationärer Pflege angeboten und es existieren weitreichende Erfahrungen im künftig noch an Bedeutung zunehmenden Segment der Pflege von dementiell erkrankten Menschen.

Angesichts der Marktchancen und -risiken kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die langfristige Sicherung der Arbeitsplätze für Beschäftigte mit Schwerbehinderung in der Inklusionsabteilung gewährleistet werden kann. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 23.04.2018)

#### **4.1.5. Bezuschussung**

##### **4.1.5.1. Investive Zuschüsse**

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH für die Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 52.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Maschinen und Geräte in der Unterhaltsreinigung (17 T €), einen Finisher (16 T €) und weitere Maschinen und Geräte für die Wäscherei (14 T €) sowie die Ausstattung der Büro- und Sozialräume (5 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 41.600 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 10.400 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### 4.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>ab 06.2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Personen</b>	5	5	5	5	5
<b>PK (AN-Brutto)</b>	99.167	173.400	176.868	180.405	184.013
<b>Zuschuss § 217 SGB IX</b>	7.350	12.600	12.600	12.600	12.600
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV</b>	29.750	52.020	53.060	54.122	55.204
<b>Zuschüsse Gesamt</b>	37.100	64.620	65.660	66.722	67.804

#### 4.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung der Inklusionsabteilung der Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von fünf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 41.600 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 37.100 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

## **4.2. Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH**

### **4.2.1. Zusammenfassung**

Die Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH mit Sitz in Mönchengladbach ist seit dem Jahr 1981 in der Produktion von Spezialschrauben und Verbindungselemente tätig, derzeit sind dort 18 Personen beschäftigt. Geschäftsführender Gesellschafter des Familienunternehmens ist Herr Klaus Fischer, Prokuristin seine Tochter Dana Fischer. Es ist geplant, in dem Unternehmen eine Inklusionsabteilung mit vier Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe zur Produktion von Fahrradschläuchen für das verbundene Unternehmen GAADI Bicycle Tube GmbH einzurichten. Die produzierten Fahrradschläuche bieten die Möglichkeit, den Fahrradschlauch zu wechseln, ohne dabei das Rad ausbauen zu müssen. Es handelt sich um einen Fahrradschlauch mit zwei Enden, der sich besonders für E-Bikes und Hollandräder eignet und für den bereits ein weltweites Patent existiert. Die Produktion der Schläuche ist derzeit ausgelagert und soll zukünftig im Unternehmensverbund angesiedelt werden. Es werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX in Höhe von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.2.4.).

### **4.2.2. Die Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH**

Die Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH produziert seit dem Jahr 1981 mit heute 18 Beschäftigten Spezialschrauben und Verbindungselemente für Kunden u.a. aus der Automobilbranche, dem Bergbau, dem Anlagen- und dem Maschinenbau und der Solartechnik. Zukünftig sollen innerhalb einer Inklusionsabteilung spezielle Fahrradschläuche für die GAADI Bicycle Tube GmbH, deren geschäftsführende Gesellschafterin u.a. Frau Dana Fischer ist, hergestellt werden. Auf Europas größter Fahrradmesse Eurobike erhielt GAADI bereits den Preis für das innovativste Produkt. Im Rahmen des Insourcings der im Jahr 2013 aufgenommenen Serienproduktion können in der Inklusionsabteilung fünf Arbeitsplätze geschaffen werden, davon vier für Personen der Zielgruppe. Das Unternehmen beschäftigt bereits langjährig Menschen mit Behinderung und kooperiert auch mit den regionalen Werkstätten und Förderschulen.

### **4.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die Arbeitsplätze der Inklusionsabteilung sind an den Produktionsmaschinen angesiedelt. Dort sind einfache Tätigkeiten im Bereich der Produktionsvorbereitung, der Bedienung der Maschinen sowie der Konfektionierung und Qualitätssicherung der fertigen Schläuche zu verrichten. Die Arbeitsplätze sind zunächst als Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden angelegt, eine Aufstockung der Stunden soll je nach persönlicher Leistungsfähigkeit und Auslastung ermöglicht werden. Die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt branchenüblich deutlich über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch den im Unternehmen beschäftigten und im Umgang mit Menschen der Zielgruppe erfahrenen Anleiter sichergestellt, bei Bedarf soll eine externe Fachkraft hinzugezogen werden.

#### **4.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 26.04.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Das Unternehmen ist Teil eines Unternehmensverbundes, der als wirtschaftliche Einheit interpretiert werden muss. In den drei Unternehmen des Verbundes treten als Gesellschafter und Geschäftsführer ausschließlich Mitglieder der Familie Fischer auf. Die Finanz- und Vermögenslage der Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH ist geordnet und durch einen angemessenen Eigenkapitalanteil gekennzeichnet. Hinsichtlich der Ertragslage des Unternehmens ist darauf hinzuweisen, dass in den letzten Jahren stabile Umsatzvolumina und relativ konstante Jahresüberschüsse erzielt wurden. Auf Basis der vorgelegten Daten darf davon ausgegangen werden, dass sich die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens auch künftig fortsetzen wird. Auch bei konsolidierter Betrachtung des Unternehmensverbundes sind hinsichtlich der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage keine problematischen Relationen festzustellen. (...)

Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken des Marktes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens: Das Unternehmen hat sich am Markt mit dem bisherigen Geschäft längst etablieren können und hat in der Vergangenheit bewiesen, dass es in betriebswirtschaftlicher Hinsicht rentabel am Markt agieren kann. Aus heutiger Sicht deuten alle Indikatoren darauf hin, dass dies auch im Rahmen einer Inklusionsabteilung der Fall sein wird.

Zu den Marktchancen und -risiken der nun geplanten Inklusionsabteilung ist anzumerken, dass die Zahl der Fahrräder in Deutschland in den vergangenen Jahren beständig zugenommen hat. Die kontinuierliche Umsatzsteigerung der Branche resultiert aber vor allem auch aus den gestiegenen Verkaufspreisen und dem wachsenden Marktanteil von hochwertigen Rädern und E-Bikes am Gesamtfahrradmarkt. Dieser Markttrend hin zu hochwertigen und komfortablen Produkten aus deutscher Produktion sowie der weltweite Patentschutz der GAADI Schläuche lassen aus heutiger Sicht durchaus den Schluss zu, dass die Marktdurchdringung des Produktes erst am Anfang steht.

Die Gewinn- und Verlustplanung der Inklusionsabteilung weist auch bei moderat eingeschätztem Umsatzvolumen vom ersten Jahr an positive Ergebnisse aus, das Eigenkapital des Unternehmens wird weiter gestärkt und Liquidität ist in ausreichendem Maße im Unternehmen vorhanden. Der Cashflow ist von Beginn an positiv und ermöglicht die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase. Unter Berücksichtigung der genannten Chancen und Risiken ist somit mit einer hohen Wahrscheinlichkeit der langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Beschäftigte auszugehen, so dass eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen ist.“ (FAF gGmbH vom 26.04.2018)

## 4.2.5. Bezuschussung

### 4.2.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 109.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für einen Gummi-Extruder zum Pressen der Schläuche (48 T €), eine Spritz-Gießmaschine (47 T €) sowie eine Vulkanisierungsmaschine mit Druckbehälter (14 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 73 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 29.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

### 4.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>ab 06.2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Personen</b>	4	4	4	4	4
<b>PK (AN-Brutto)</b>	52.730	92.201	94.046	95.926	97.845
<b>Zuschuss § 217 SGB IX</b>	5.880	10.080	10.080	10.080	10.080
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV</b>	15.819	27.660	28.214	28.778	29.353
<b>Zuschüsse Gesamt</b>	21.699	37.740	38.294	38.858	39.433

### 4.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung der Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 80.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 21.699 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r



## **Anlage zur Vorlage Nr. 14/2674:**

### **Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

#### **1. Das Beratungs- und Antragsverfahren**

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

## **2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Integrationsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

### **2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt**

#### **2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten**

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

### **2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche**

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

#### **2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands**

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

#### **2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV**

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

## **2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe**

### **2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!“**

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

### **2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“**

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

### **2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX**

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

### **2.2.4. LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion**

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Integrationsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

#### **2.2.4.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen**

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das Integrationsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

#### **2.2.4.1 Teil II: Besondere Budgetleistungen**

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

### **2.3. Stiftungsmittel**

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

### **3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe**

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind je-

doch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

#### **4. Vergabe öffentlicher Aufträge**

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.